



*Apoldaer Leichtathletikverein 90 e.V.*

# Satzung

## Inhalt

§ 1	Name, Gründungstag, Sitz, Vereinsfarben.....	1
§ 2	Ziele und Grundsätze.....	1
§ 3	Rechtsgrundlagen.....	1
§ 4	Mitgliedschaft.....	2
§ 5	Mitgliedsbeiträge.....	3
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
§ 7	Organe.....	4
§ 8	Mitgliederversammlungen.....	4
§ 9	Stimmrecht und Wählbarkeit.....	5
§ 10	Der Vorstand.....	5
§ 11	Beschwerde- und Rechtsausschuss.....	5
§ 12	Auflösung des ALV.....	6
§ 13	Inkrafttreten der Satzung.....	6
§ 14	Satzungsänderungen.....	6

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 7. März 2008 beschlossen und vom Vereinsregister am 15. Juli 2008 eingetragen.

## **§ 1 Name, Gründungstag, Sitz, Vereinsfarben**

- 1 Der Apoldaer Leichtathletikverein - im Folgenden auch ALV genannt - wurde am 5. Juli 1990 in Apolda gegründet. Er tritt die Rechtsnachfolge der Sektion Leichtathletik der ehemaligen BSG Obertrikotagen Apolda an.

Der Verein trägt den Namen  
"Apoldaer Leichtathletikverein 90 e. V."

- 2 Der Sitz des Vereins ist Apolda. Die Vereinsfarben sind gelb und schwarz.
- 3 Der Verein wurde am 16.08.1990 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Apolda eingetragen.
- 4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziele und Grundsätze**

- 1 Der ALV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Ziel des ALV ist es, die notwendigen Übungsmöglichkeiten und Trainingsbedingungen für die leichtathletikinteressierten Bürger aller Altersklassen und Interessengruppen in der Stadt Apolda schrittweise zu verbessern.
- 2 Um dieses Ziel zu verwirklichen, stellt sich der ALV folgende Aufgaben:
  - körperliche und geistige Bildung der Kinder und Jugendlichen durch Absicherung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes
  - Erweiterung der Möglichkeiten des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes im Erwachsenenbereich

- sowohl Ermöglichung einer vielseitigen Ausbildung auf der Grundlage mehrerer Sportarten als auch Spezialisierung in einer Teildisziplin der Leichtathletik
- Mithilfe der Mitglieder bei der Pflege und Wartung der Sportanlagen und Sportgeräte.

- 3 Der ALV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Finanzielle und materielle Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 4 Die Organe des ALV üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

- 5 Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.

Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

## **§ 3 Rechtsgrundlagen**

- 1 Der Apoldaer Leichtathletikverein ist eine juristische Person und wird im Rechtsverkehr durch seinen Vorsitzenden und Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich in Einzelvertre-

tungsbefugnis vertreten. (nach § 26 BGB).

- 2 Der ALV ist Mitglied des Kreissportbundes Weimarer Land e. V. sowie des Deutschen Leichtathletikverbandes e. V. und erkennt die entsprechenden Satzungen und Ordnungen an.
- 3 Der ALV regelt die Arbeit durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Grundlagen dafür sind:
  - a die Satzung des ALV
  - b die Satzung und die Ordnungen des Deutschen Leichtathletikverbandes e. V.
  - c die Satzung und die Ordnungen des Kreissportbundes Weimarer Land e. V.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1 Mitglied des ALV kann jede natürliche Person auf Antrag werden. Einschränkungen aus politischen, konfessionellen und rassistischen Gründen sind nicht statthaft.
- 2 Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Mitglieder sind:
  - a aktive Mitglieder; dies sind erwachsene Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres und Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
  - b fördernde Mitglieder
  - c Ehrenmitglieder; dazu zählen Personen, die sich besondere Verdienste bei der Entwicklung der Leichtathletik erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit, wenn die Mitgliederversammlung

mit einfacher Mehrheit zustimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

- 3 Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung des ALV zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliedervollversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 4 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a Austritt. Jedes Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten.
  - b Ausschluss
  - c Tod.
- 5 Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
- 6 Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen
  - b mit Zahlungsrückstand von Beiträgen von mehr als drei Monaten trotz Mahnung
  - c wegen eines groben Verstoßes gegen die Interessen des ALV oder groben unsportlichen Verhaltens
  - d wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechts-

extremistischer Kennzeichen und Symbole.

In den Fällen a, c und d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Berufung gegen eine Ausschlussentscheidung ist binnen drei Wochen nach Entscheidungsfindung an die Mitgliedervollversammlung zu erheben. Diese entscheidet endgültig.

- 7 Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des ALV. Andere Ansprüche gegen den ALV haben schriftlich binnen drei Monaten dargelegt und geltend gemacht zu werden.
- 8 Auf Antrag entscheidet der Vorstand über die ruhende Mitgliedschaft.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- 1 Bei der Aufnahme in den ALV ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden Monatsbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden.
- 2 Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Aufnahmegebühren, Monatsbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1 Die Mitglieder haben das Recht,
  - a die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den ALV zu verlangen und den ALV zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu nutzen

- b im Rahmen des Vereinzweckes an den Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen.

- 2 Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht,

- a an der Erfüllung der Aufgaben des ALV mitzuwirken und dessen Ansehen zu vermehren

- b sich entsprechend der Satzung und der weiteren Ordnungen des ALV zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet

- c die Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten.

- 3 Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung des ALV, gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a Verweis

- b Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des ALV auf die Dauer bis zu vier Wochen.

### **§ 7 Organe**

- 1 Die Organe des ALV sind:

- a Die Mitgliederversammlung

- b Der Vorstand

- c Der Beschwerde- und Rechtsausschuss

- d Der Jugendausschuss

- 2 Die Mitglieder der Vereinsorgane werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Gewählt werden kann, wer mindestens 16 Jahre alt ist und dem Verein mindestens ein Jahr angehört.
- 3 Scheidet ein Mitglied eines Organs vor Ablauf der Amtsdauer aus seinem Amt aus, so kann ihn das jeweilige Organ des Vereins durch ein anderes Mitglied ersetzen. Die Entscheidung über die Ergänzung treffen die Mitglieder des zu ergänzenden Organs mit der Mehrheit ihrer Stimmen.

### **§ 8 Mitgliederversammlungen**

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des ALV. Sie ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
  - b Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - c Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - d Wahl der Kassenprüfer
  - e Der Vorstand entscheidet jährlich über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
  - f Genehmigung des Haushaltsplanes
  - g Satzungsänderungen
  - h Beschlussfassung über Anträge
  - i letztinstanzliche Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes
  - j Entscheidungsfindung über den Ausschluss eines Mitgliedes
- k Wahl der Mitglieder des Beschwerde- und Rechtsausschusses
- l Auflösung des ALV e. V.
- 2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird per Aushang im Stadion an der Adolf-Aber-Straße und der Sporthalle Werner-Seelenbinder-Straße sowie auf den Internetseiten des ALV mit Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen, wenn es
  - a der Vorstand beschließt
  - b mehr als ein Viertel (1/4) der Mitglieder, die das 14. Lebensjahr beendet haben, beantragen sowie, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- 4 Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, im Verhinderungsfalle beider von einem anderen Vorstandsmitglied, einzuberufen. Dieselben Personen unterzeichnen das Einberufungsschreiben oder die Bekanntmachung.
- 5 Beinhaltet die Tagesordnung der Mitgliederversammlung Änderungen der Satzung, sind mit der Einladung die Mitglieder über die Änderung/en wörtlich schriftlich zu informieren.
- 6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist.
- 7 Anträge können gestellt werden

a von jedem Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat

b vom Vorstand

c Anträge zu Satzungsänderungen sind vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zu übergeben. Zu Satzungsänderungen sind Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen.

d Sonstige Anträge sind eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand zu übergeben.

8 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfertigen und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

9 Ein Mitglied des Vorstandes führt die Mitgliederversammlung. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, dann bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

### **§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1 Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.

2 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

3 Gewählt werden können alle Mitglieder des ALV, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

4 An der Mitgliederversammlung können Gäste teilnehmen, diese besitzen kein Stimmrecht.

5 Die Art der Abstimmung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.

### **§ 10 Der Vorstand**

1 Der Vorstand besteht aus:

a Vorsitzender

b Stellvertreter/Schifführer

c Kassenwart

d Sportwart

e Jugendwart

f Frauenwart.

2 Zur Kontrolle der Finanzgeschäfte sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht Mitglied des Vorstandes sind.

3 Der Vorstand führt die Geschäfte des ALV im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse befristet einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen für die Geschäftsführung erlassen.

4 Wählbar in ein Amt sind nur Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen entsprechend § 2 des Vereins bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten.

Der Verlust einer Wählbarkeitsvoraussetzung beendet die Mitgliedschaft im Vorstand.

### **§ 11 Beschwerde- und Rechtsausschuss**

Der Beschwerde- und Rechtsausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Ausschussmitglieder werden auf der jährlichen Mitgliederversammlung neu

gewählt. Der Ausschuss entscheidet Streitfälle zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern des ALV. Berufung gegen Entscheidungen des Beschwerde- und Rechtsausschusses können an die Mitgliederversammlung gerichtet werden. Diese entscheidet endgültig.

### **§ 12 Auflösung des ALV**

- 1 Die Auflösung des ALV kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn diese die Auflösung mit 3/4-Mehrheit der gültigen Stimmen beschließt.
- 2 Die Auflösung des ALV erfolgt, wenn weniger als 15 Mitglieder dem ALV angehören.
- 3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
- 4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Weimarer Land e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereiche Sport zu verwenden hat.

### **§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 5. Juli 1990 einstimmig beschlossen. Sie tritt am 1. August 1990 in Kraft.

### **§ 14 Satzungsänderungen**

- 1 Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung nach § 8 Abs. 6 c mit 2/3-Mehrheit der Stimmen erfolgen.
- 2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung nichtig oder nicht durchführbar sein, so betrifft dies nicht die Gültigkeit der Satzung insgesamt.

*Weitere Informationen unter  
[www.apoldaer-LV.de](http://www.apoldaer-LV.de)*